Bundesgericht	*4A_53/2010*	*f*	*29.4.2010*	*nicht publ.*

Umstrittene Prämienbefreiung

Leitsatz

Eine mitversicherte Prämienbefreiung stellt eine blosse Resolutivbedingung und keine eigenständige Versicherungsleistung dar.

Sachverhalt

Ein Ehemann schloss auf das Leben seiner Frau eine gemischte Lebensversicherung mit Prämienbefreiung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit ab. Rund zwanzig Jahre später machte er geltend, er habe die Prämienbefreiung nicht versichern wollen und verlangte die entsprechenden Prämienanteile zurück. Kurze Zeit später realisierte er, dass er aus einem fünfzehn Jahre zurückliegenden Unfall seiner Frau, der eine bleibende Invalidität zur Folge hatte, Ansprüche aus der Prämienbefreiung ableiten konnte. Der Versicherer anerkannte den Anspruch auf Leistungen aus der Prämienbefreiung. Er bezahlte dem Versicherungsnehmer die in den letzten zwei Jahren bezahlten Prämien zurück. Weitergehende Rückzahlungen lehnte er ab, weil diese verjährt seien. Die angerufenen Gerichte, bis hinauf zum Bundesgericht, schützten die Position des Versicherers.

Erwägungen

Das Bundesgericht stellte zunächst fest, dass die Mitversicherung der Prämienbefreiung gültig zustande gekommen sei. Dies schloss es einerseits aus dem durch Auslegung ermittelten mutmasslichen Willen der Parteien und andererseits aus der nach Art. 12 VVG unterstellten Genehmigung des in der Police dokumentierten Vertragsinhaltes durch den Versicherungsnehmer.

In welchem Umfang der Versicherungsnehmer bereits bezahlte Prämien gestützt auf die Prämienbefreiung zurückverlangen kann, hängt von der Rechtsnatur dieses Anspruches ab. Das Bundesgericht erwog, die Befreiung von der Prämienzahlung als eigenständigen Anspruch auf eine Versicherungsleistung anzusehen. Verjährungsrechtlich bedeutete dies, dass die Ansprüche nach Art. 46 VVG in zwei Jahren verjährten. Es verwarf diese Konstruktion jedoch und erblickte im Anspruch auf Prämienbefreiung eine Resolutivbedingung. Die Prämie ist nur geschuldet, solange die versicherte Person arbeitsfähig ist. Bezahlt der Versicherungsnehmer trotz Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person, so bezahlt er eine Nichtschuld, auf deren Rückerstattung Bereicherungsrecht anwendbar ist. Die relative Verjährungsfrist beträgt somit ein Jahr. Damit hat der Versicherer sogar zu viel zurückbezahlt. Da er das kantonale Urteil jedoch nicht angefochten hat, hatte es mit der Ablehnung der Berufung des Versicherungsnehmers sein Bewenden.

Anmerkung

Das Verhalten des Versicherungsnehmers erscheint widersprüchlich und an der Grenze der Bösgläubigkeit. So das harte, aber zutreffende Verdikt des Bundesgerichts. Was das Urteil bemerkenswert macht, sind die Erwägungen zur Rechtsnatur der Prämienbefreiung und zur Verjährung der Prämienrückforderung.

Zur Rechtsnatur der Prämienbefreiung: Zweck einer solchen Vereinbarung ist die Erhaltung der Fähigkeit, auch im Falle von Einkommensausfällen den Sparprozess weiterführen zu können. Der Unterschied der beiden vom Bundesgericht diskutierten Varianten – eigenständige Versicherungsleistung und Resolutivbedingung – besteht nicht nur in der unterschiedlichen Dauer der Verjährung einer

© Stephan Fuhrer

Rückforderung, sondern auch und vor allem in der Behandlung der Prämienbefreiung im Falle einer Vertragsauflösung nach dem Eintritt des die Befreiung auslösenden Ereignisses. *Beispiel:* Der Versicherte erleidet einen Verkehrsunfall und ist deshalb dauernd erwerbsunfähig. Dies löst den Anspruch auf Prämienbefreiung aus. Kündigt der Versicherer zu einem späteren Zeitpunkt den Vertrag, z.B. wegen Anzeigepflichtverletzung (ohne Kausalität zum die Leistung Prämienbefreiung auslösenden Ereignis, z.B. weil eine Vorerkrankung nicht deklariert wurde), so hat die Annahme einer selbständigen Versicherungsleistung zur Folge, dass trotz Wegfalls des Vertrages die Leistungen aus dem vor der Auflösung eingetretenen Versicherungsfall weiterhin erbracht werden müssen. Der Versicherungsnehmer bleibt dann in der Lage, weiterhin Geld zu sparen. Erblickt man in der Prämienbefreiung eine Resolutivbedingung, so endet mit dem Vertrag auch die Leistungspflicht des Versicherers. Wird mit dem Vertrag nicht nur die Prämienbefreiung, sondern auch eine Erwerbsunfähigkeitsrente versichert, so steht ausser Zweifel, dass die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherer nicht zur Einstellung seiner Leistungen ermächtigt. Es gibt keinen Grund, die Erhaltung der Fähigkeit zu sparen anders zu behandeln. Für die Annahme einer selbständigen Versicherungsleistung spricht auch ihre versicherungstechnische Behandlung. Wie für andere Leistungen werden auch für die Prämienbefreiung eine Statistik geführt, eine Prämie gerechnet und Rückstellungen gebildet.

Die eigenständige Versicherungsleistung Prämienbefreiung löst eine periodisch zu erbringende Leistung des Versicherers aus. Dabei gilt eine doppelte Verjährung. Jede einzelne Forderung verjährt nach Art. 46 VVG zwei Jahre nach ihrer Entstehung. Die Gesamtforderung (Stammrecht) verjährt nach Art. 131 OR innert zehn Jahren. Da zwischen Unfall und Klageeinleitung rund fünfzehn Jahre verstrichen sind, müsste geprüft werden, ob vorliegend das Stammrecht verjährt ist. Der veröffentlichte Sachverhalt lässt diesbezüglich keine sicheren Schlüsse zu.